jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/7/12 9Ob53/06v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.2006

Norm

ZPO §63
ZPO §133
ZPO §134 Abs1 Z1
ZPO §496 Abs1 Z2

Rechtssatz

Wird bei absolutem Anwaltszwang in angemessener Frist (hier: rund zwei Monate) vor der vorbereitenden Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom Beklagten ein Verfahrenshilfeantrag eingebracht und ist das Gericht aus in seiner Sphäre liegenden Gründen außerstande, den Antrag zu behandeln, hat es die bevorstehende Tagsatzung gemäß § 134 Abs 1 Z 1 ZPO von Amts wegen zu verlegen. Ein dennoch erlassenes Versäumungsurteil leidet an einem wesentlichen Verfahrensmangel nach § 496 Abs 1 Z 2 ZPO.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 53/06v
  Entscheidungstext OGH 12.07.2006 9 Ob 53/06v
  Veröff: SZ 2006/106

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121021

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at